

Satzung über die Teilnahmebestimmungen am Wochenmarkt in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 70 der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (Bgb. S. 223) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Marktgegenstände

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) und die in der Rechtsverordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 in der jeweils gültigen Fassung, genannten Waren zum Verkauf angeboten werden.
- (2) Die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung haben Vorrang vor denen, die nach § 67 Abs. 2 zugelassen sind.

§ 2 Markttage

Der Wochenmarkt der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Bereich Innenstadt, findet an jedem Dienstag und Freitag statt. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Tag und wenn auf diesen Tag ebenfalls ein Feiertag fällt, an dem folgenden Tag statt.

§ 3 Marktzeit

Der Verkauf auf dem Wochenmarkt beginnt sowohl Dienstag als auch Freitag um 07:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr.

§ 4 Marktstandort

Der Wochenmarkt im Bereich der Innenstadt findet auf dem Stiftsplatz, dem Kaiser-Otto-Platz, der Ruhrstraße sowie der Arnsberger Straße statt.

§ 5 Teilnahme am Wochenmarkt

- (1) Teilnehmen am Wochenmarkt kann nur derjenige Anbieter, der die in § 1 dieser Satzung aufgeführten Gegenstände vertreibt.

- (2) Für alle Benutzer und Besucher des Wochenmarkts sowie für das Personal der Teilnehmer gelten mit dem Betreten des Wochenmarkts die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 6 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt dem Fachbereich Ordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Marktaufsichtsbehörde. Die Aufsicht wird durch den aufsichtführenden Beamten/Angestellten ausgeführt. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt ebenfalls der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

§ 7 Aufstellen und Abräumen der Verkaufsstände

Verkaufsstände und Waren dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes (5:00 Uhr) angefahren und aufgestellt werden. Das Abräumen der Waren, Verkaufsstände usw. wird bis eine Stunde nach Marktschluss (14:00 Uhr) geduldet.

§ 8 Zuweisung der Verkaufsplätze

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur von einem zugewiesenen Verkaufplatz aus Waren verkauft werden.
- (2) Der Antrag auf Zuweisung eines Verkaufplatzes ist bei der Marktaufsicht zu stellen. Niemand hat das Recht auf einen bestimmten Platz oder einen Platz bestimmter Größe.
- (3) Wird der zugewiesene Platz nicht innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Wochenmarktes besetzt, so kann die Marktaufsicht den Platz anderweitig vergeben.
- (4) Die Marktaufsicht kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Plätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (5) Die Zuweisung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, insbesondere wenn der Platzinhaber oder sein Personal die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder den Marktfrieden gefährden.
- (6) Die Marktaufsicht kann unter den Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 und 3 GewO einzelnen Anbietern die Teilnahme am Wochenmarkt untersagen.

§ 9 Verkaufsstände

- (1) Als Verkaufsstände gelten Stände und Verkaufswagen, die von der Marktaufsicht zum Verkauf zugelassen sind. Jeder Geschäftsverkehr außerhalb der zugelassenen Verkaufsstände ist untersagt.
- (2) Alle Waren, ausgenommen Kartoffeln, Blumen und Pflanzen, die von einer Unterlage aus verkauft werden können, sind von Verkaufstischen aus zu verkaufen. Schutzdächer, Schirme, Stützen u. ä. Einrichtungen an den Verkaufsständen müssen an der Verkaufsseite mindestens 2,20 m vom Erdboden entfernt sein. Behinderungen wie Standfüße von Schirmen o. ä. sind kenntlich zu machen.
- (3) Der Marktplatzbelag darf durch die Befestigung der Marktstände sowie Zeltplanen nicht beschädigt werden; untersagt ist insbesondere das Einschlagen von Haltevorrichtungen.

Bei der Verwendung von Standfüßen aus Eisen oder ähnlichen harten Materialien zur Stabilisierung der Verkaufswagen ist eine Gummi- oder Holzunterlage zwischen die Standfüße und das neu verlegte Steinpflaster auf dem Marktplatz zu legen.

- (4) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslegung der Waren sind die Standplatzgrenzen einzuhalten. Kisten u. ä. dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt sein.
- (5) Wer einen ihm nicht zugewiesenen Stand auch nur vorübergehend ganz oder teilweise nutzen will, hat vorher die Zustimmung der Marktaufsicht einzuholen.

§ 10

Reinhalten der Standplätze

- (1) Jede Beschmutzung des Marktplatzes ist untersagt.
- (2) Die Inhaber der Verkaufsstände sind für die Reinhaltung ihrer Verkaufsstände und der davor gelegenen Gehwege bis zur Mitte verantwortlich. Abfälle und Kehrricht sind innerhalb der Verkaufsstände in geeigneten Behältern aufzubewahren. Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz zu reinigen. Leergut wie Kisten, Körbe und Abfälle dürfen auf dem Marktplatz nicht zurückgelassen werden.
- (3) Die Entsorgung von größeren Abfällen in den öffentlich aufgestellten Abfallbehältern ist untersagt. Größere Abfälle sind von den Teilnehmern selbst zu entsorgen.
- (4) Das Ausgießen von Heringslaken ist verboten.

§ 11

Verkehrsregelungen auf dem Marktplatz

- (1) Fahrzeuge müssen von dem Marktplatz spätestens bis zum Beginn der Marktzeit entfernt sein. Während der Marktzeit darf der Marktplatz nicht befahren werden. Die Nachlieferungen von Waren an die Verkaufsstände bzw. Verkaufswagen nach Verkaufsbeginn und die Benutzung von Fahrzeugen kann die Marktaufsicht nur in Ausnahmefällen gestatten.
- (2) Der Verkehr auf der um den Marktplatz führenden Straße darf durch den Marktbetrieb nicht behindert werden. Er ist für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.
- (3) Auf dem gesamten Marktgelände ist eine Rettungsgasse von mindestens 3 Metern für Rettungsfahrzeuge zu bilden.
- (4) Die fest montierten Gummimatten an den aufgestellten Spielgeräten in der Ruhrstraße dürfen von niemandem befahren werden.
- (5) Die Brunnenanlagen auf dem Kaiser-Otto-Platz (Hennetor und Wasserspiel) dürfen von niemandem befahren werden.

§ 12

Marktstörungen

- (1) Jeder hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört wird. Es ist insbesondere unzulässig,
 - a. Waren durch Ausrufen oder marktschreierisches Anpreisen oder Hin- und Hertragen anzubieten,
 - b. einen Dritten an der Teilnahme des Marktes durch Lärmen, Streiten, Rufen oder sonstige Weise zu behindern,

- c. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel, Werbeprospekte oder sonstige Gegenstände auf dem Markt zu verteilen,
 - d. zu betteln oder zu hausieren,
 - e. sich auf dem Marktplatz im betrunkenen Zustand aufzuhalten,
 - f. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen oder umherlaufen zu lassen,
 - g. sich ausfallend gegenüber anderen Marktteilnehmern oder Besuchern zu verhalten.
- (2) Sperrige Gegenstände, die den Marktverkehr stören können, dürfen nicht auf den Marktplatz gebracht werden.

§ 13

Beachtung anderer Bestimmungen

- (1) Alle Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind den Bestimmungen dieser Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, in der jeweils gültigen Fassung, unterworfen. Weisungen der Marktaufsicht haben sie unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Jedermann hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 14

Ausschluss vom Wochenmarkt

Wer den Marktfrieden stört, den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt oder sonstigen Vorschriften dieser Teilnahmebestimmungen nicht beachtet, kann vom Wochenmarkt für gewisse Zeit oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

§ 15

Haftpflicht

- (1) Das Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Für Schäden, die durch das Aufstellen der Stände den Marktbetrieb oder allgemein durch das Ausüben des Marktgewerbes entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal eines Verkaufsstandinhabers, haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

§ 16

Gebührenpflicht und Gebührenordnung

Für die Benutzung des Marktplatzes sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern auf dem Wochenmarkt in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zu entrichten.

§ 17 Zwangmaßnahmen

- (1) Die Vollstreckung von Geldforderungen aufgrund dieser Satzung richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW vom 23.07.1957 GV NW S. 216/SGV NW 2010 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 I, 7, 8 I, II, 9, 10, 11, 12, 13 dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens (5,00 €). Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens (1000,00 €), bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens (500,00 €). Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten OWiG vom 02.01.1975 BGBl. I S. 80 ber. S. 250 in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 I Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 18 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Teilnahmebestimmungen am Wochenmarkt in der Stadt Meschede vom 01. Januar 1978 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Teilnahmebestimmungen am Wochenmarkt in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 14.12.2022
Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Der Bürgermeister

Christoph Weber